

Landgericht Darmstadt
25. Zivilkammer

Darmstadt, 09.12.2013

Geschäfts-Nr.: 25 S 210/13
305 C 340/12 Amtsgericht Darmstadt
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

RA Gockel und Krempel

18. Dez. 2013

Eingegangen



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Michael Pramann, Borwelle 20, 37632 Eschershausen,

Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Schröter und Kollegen
Fürstenburger Straße 2, 37603 Holzminden,
Geschäftszeichen: 00515/12 KR/ALG

gegen

Firma Industrie- und Handelskammer Darmstadt, Rheinstr. 89, 64295 Darmstadt,

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Notos Rechtsanwälte
Heidelberger Straße 6, 64283 Darmstadt,

weist die Kammer darauf hin, dass sie auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Schriftsatz vom 4.12.2013 bei ihrer im Hinweis vom 23.10.2013 dargelegten Rechtsauffassung bleibt.

Der Umstand, dass Herr Dr. Merck in den Jahren 1942- 1945 Präsident der IHK war und Anhänger der Nationalsozialisten gewesen sein soll, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Denn der Beklagte hat mit seiner Äußerung nicht die Verbindung hergestellt zwischen der IHK von damals und dem Nationalsozialismus, sondern die heutige Zwangsmit-

gliedschaft in der IHK auf eine Stufe gesetzt mit den Zwangsinternierungen in den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten. Dies stellt keine Tatsachenbehauptung, sondern eine Meinungsäußerung dar.

Zwar sind Werturteile und Meinungsäußerungen grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt. Ihre Grenze findet die Meinungsfreiheit aber dort, wo Schmähkritik ausgeübt wird. Im Beschluss vom 23.10.2013 hat die Kammer ausführlich erläutert, warum sie der Auffassung ist, dass diese Grenze vorliegend überschritten worden ist.

Es besteht letztmals Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen bzw. die Berufung zurückzunehmen bis zum 20.12.2013.

Blaeschke

Dr. Rau

Thoma